



- 23-126 K1.1.3
Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO)
Revision
Genehmigung, Antrag und Weisung an den Gemeinderat
-

Ausgangslage

Die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) der Stadt Dübendorf regelt die Abwasserentsorgung und deren Finanzierung auf dem ganzen Gemeindegebiet. Sie legt die Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten der Gemeinde und der Nutzer von Abwasseranlagen fest.

Die heute gültige Verordnung über die Abwasseranlagen ist vom März 1992, der technische Anhang zur Verordnung über die Abwasseranlagen ist vom Oktober 1994 und die Verordnung über die Abwassergebühren ist vom Dezember 1991, letzte Änderung Februar 2005. Diese sind veraltet und decken die heute geforderten Ansprüche nicht mehr vollständig ab und bedürfen einer Totalrevision.

Gesetzliche Grundlagen:

- Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz EG GschG, 8. Dezember 1974
- Gewässerschutzgesetz GschG, 24. Januar 1991
- Kantonale Verordnung über den Gewässerschutz KGschV, 22. Januar 1975
- Wegleitung der Vorlage zur Siedlungsentwässerungsverordnung, AWEL ZH, 20. Januar 2022 (Muster-Siedlungsentwässerungsverordnung / Muster-Ausführungsbestimmungen zur Siedlungsentwässerungsverordnung)

Mit Beschluss Nr. 22-307 vom 2. Juni 2022 wurde die Gossweiler Ingenieure AG mit der Revision der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) beauftragt.

Die Siedlungsentwässerungsverordnung soll in eine zeitgemässe SEVO inkl. Ausführungsbestimmungen überführt werden. Die Überarbeitung erfolgte nach den neusten Mustervorgaben des Amts für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL).

Die drei veralteten Dokumente werden durch zwei neue ersetzt:

- Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) (wird durch den Gemeinderat erlassen)
- Ausführungsbestimmungen zur Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) (wird durch den Stadtrat erlassen)

Die bestehende Abwassergebührenverordnung wurde soweit möglich und zweckdienlich übernommen. Da die Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung resp. die Berechnungsmethodik nicht verändert wurde, musste die Vorlage nicht dem Preisüberwacher vorgelegt werden (Art. 14, PüG; SR 942.20).

Des Weiteren floss die Organisation der Liegenschaftsentwässerung von 2021 neu mit ein. Eine Teilfinanzierung des Gewässerunterhalts durch die Abwassergebühren und die Förderung von Gewässerschutzmassnahmen durch Private ist neu möglich.

Das Darstellen einer Synopsis ist nicht möglich. Dafür wurde in den veralteten Dokumenten mit Querverweisen gearbeitet, wo in den neuen Dokumenten der entsprechende Text enthalten ist.



Erwägungen

Der Stadtrat hat dem Verordnungsentwurf der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) inkl. Ausführungsbestimmungen mit Beschluss Nr. 22-615 zugestimmt. Die Abteilung Tiefbau hat den Verordnungsentwurf am 15. Dezember 2022 zur Vorprüfung ans AWEL eingereicht.

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2022 hat das AWEL den Verordnungsentwurf zum grössten Teil gutgeheissen. Folgende Punkte wurden angemerkt:

1. *Diverses: Das AWEL empfiehlt den Begriff «Abwasseranlagen» anstatt «Entwässerungsanlagen» beizubehalten, da er sich für die Bezeichnung sämtlicher Anlagen besser eigne.*
2. *Teilfinanzierung des Gewässerausbau: Öffentliche Gewässer können nur im Sinne der Unterhaltungspflicht als öffentliche Abwasseranlagen bezeichnet werden. Hinweis, auf die Finanzierungsvorgaben (Wasserbau durch Steuerhaushalt, Abwasserentsorgung durch Gebührenhaushalt). Änderung bzw. die Bezeichnung Gewässerausbau ist zu streichen.*
3. *Bemessung der Anschlussgebühr: Die Anschlussgebühren werden im Entwurf u.a. auf das Gebäudevolumen bezogen. Artikel 60a Eidgenössisches Gewässerschutzgesetz besagt, dass die Gebührenberechnung verursachergerecht zu erheben sei und dass insbesondere die Art und die Menge des erzeugten Abwassers berücksichtigt werden müsse. Anschlussgebühren ohne Regen- und Schmutzabwasserkomponenten sind daher nicht verursachergerecht. Das AWEL favorisiert eine andere Erhebungsart der Anschlussgebühr, die bestehende Erhebungsart in Abhängigkeit des Gebäudevolumens wird jedoch toleriert resp. ist bewilligungsfähig.*
4. *Nachforderung von Anschlussgebühren: Aufgrund des strengen Legalitätsprinzips im Abgaberecht, müssen die besonderen Verhältnisse genauer definiert werden. Der Artikel Ziff. 23 Abs. 6 ist wegzulassen oder die besonderen Verhältnisse sind genau zu bezeichnen.*
5. *Bemessung der Benutzungsgebühr: Die Faktoren sind zu überprüfen und allenfalls mit einem Faktor für Hochhausbauten zu ergänzen.*
6. *Weitere Bestimmungen zur Benutzungsgebühr: Aufgrund des strengen Legalitätsprinzips im Abgaberecht, müssen die besonderen Verhältnisse genauer definiert werden. Der Artikel Ziff. 25 Abs. 6 ist wegzulassen oder die besonderen Verhältnisse sind genau zu bezeichnen.*
7. *Ausführungsbestimmungen zur SEVO: Das AWEL empfiehlt den Begriff «Abwasseranlagen» anstatt «Entwässerungsanlagen» beizubehalten, da er sich für die Bezeichnung sämtlicher Anlagen besser eigne.*

Die Stellungnahme vom AWEL wurde eingehend überprüft, die SEVO bereinigt und wiederum mit dem AWEL abgeglichen. Die Anpassungen gegenüber dem Verordnungsentwurf sind demnach wie folgt:

1. Abgestützt auf das Glossar des Verbandes Schweizerischer Gewässerschutz- und Abwasserfachleute (VSA) resp. in Rücksprache mit dem AWEL und Branchenexperten ist der Begriff «Entwässerungsanlagen» anerkannt und bewilligungsfähig. Entscheid: der Begriff "Entwässerungsanlagen" wird beibehalten.
2. Die Finanzierung des Gewässerausbau wird auf den Gewässerunterhalt beschränkt. Entscheid: der Begriff "Gewässerausbau" wird weggelassen und alle Bestimmungen unter "Gewässerunterhalt" aufgeführt.
3. Die Bemessung der Anschlussgebühren ist zulässig und gegenüber heute unverändert. Es handelt sich um eine bewährte, jahrelange Vollzugspraxis. Die Bemessungsgrundlage wird auch im Reglement Wasserversorgung (2017) angewandt. Es wird somit eine einheitliche Grundlage verwendet. Entscheid: die Bemessungsart der Anschlussgebühr wird unverändert beibehalten.



4. Es ist davon auszugehen, dass das Legalitätsprinzip gegenüber den besonderen Verhältnissen im Falle eines Rekurses höher gewichtet würde. Zumal sind der Stadtverwaltung keine Fälle mit besonderen Verhältnissen bekannt. Entscheid: die entsprechenden Ziffern werden aus dem Verordnungsentwurf entfernt.
5. In einem Hochhaus bestehen auf kleiner Grundfläche eine hohe Anzahl Abwasseranschlüsse. Aus Sicht der Stadt Dübendorf fällt die Abweichung nur gering ins Gewicht, weil erstens die Grundgebühr sowohl Schmutzwasser als auch Regenwasser abdeckt. Die hohe Nutzungsdichte wird durch die verhältnismässig grössere unversiegelte Umgebungsfläche teilweise kompensiert. Zweitens der Anteil Grundgebühr nur 20% des Gebührenertrages ausmacht. Dadurch fallen Abweichungen im Vergleich zur Mengengebühr relativ unbedeutend aus. Die höhere Verbraucherdichte im Hochhaus wird durch den Wasserverbrauch aller Verbraucher sehr gut abgebildet. Weiter wird die Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung (Abwassergebühren) gegenüber heute nicht verändert. Entscheid: es wird kein zusätzlicher Faktor für Hochhausbauten eingeführt.
6. Es ist davon auszugehen, dass das Legalitätsprinzip gegenüber den besonderen Verhältnissen im Falle eines Rekurses höher gewichtet würde. Zumal der Stadtverwaltung keine Fälle mit besonderen Verhältnissen bekannt, wurden die entsprechenden Ziffern aus dem Verordnungsentwurf entfernt.
7. Abgestützt auf das Glossar des Verbandes Schweizerischer Gewässerschutz- und Abwasserfachleute (VSA) resp. in Rücksprache mit dem AWEL und Branchenexperten ist der Begriff «Entwässerungsanlagen» anerkannt und bewilligungsfähig. Entscheid: der Begriff "Entwässerungsanlagen" wird beibehalten.

Weiteres Vorgehen

Die vorliegende Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) sowie die Ausführungsbestimmungen zur SEVO sind gemäss Vorprüfung durch das AWEL vom 21. Dezember 2022 in der vorliegenden Form genehmigungsfähig. Nach der Genehmigung der SEVO durch den Stadtrat, wird diese dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt. Stimmt der Gemeinderat der SEVO zu, wird sie unter Beilage der Rechtskraftbescheinigung beim AWEL zur Genehmigung eingereicht und tritt, bei Zustimmung, rechtsgültig in Kraft (Publikation).

Beschluss

1. Der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) inkl. Ausführungsbestimmungen wird zugestimmt.
2. Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat:
 - a. Die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) wird genehmigt.
 - b. Die Verordnung wird mit der Erlangung der Rechtsgültigkeit in Kraft gesetzt.
3. Der Antrag und die Weisung zum Gemeinderatsgeschäft Nr. 10/2023 werden genehmigt und zuhanden des Gemeinderats verabschiedet.
4. Mit dem Vollzug wird die Abteilung Tiefbau beauftragt.



Kommunikation

1. Dieser Beschluss ist öffentlich.
2. Die öffentliche Kommunikation erfolgt mit: Stadtratsbulletin
3. Kurztext für Stadtratsbulletin: Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat die Genehmigung der revidierten Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO). Der Antrag und die Weisung wurden zuhänden des Gemeinderats verabschiedet.
4. Auskunftsperson bei Medienanfragen: Adrian Ineichen, Tiefbauvorstand

Mitteilung durch Protokollauszug

- Gossweiler Ingenieure AG, R. Widmer, Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf
- Gemeinderatssekretariat – z. H. der GRPK und des Gemeinderates
- Leitung Finanzen & Liegenschaften
- Webmaster
- Tiefbauvorstand
- Abteilung Hochbau
- Stadtplanung
- Abteilung Tiefbau
- Akten

Stadtrat Dübendorf


Andre Ingold
Stadtpräsident


Stefan Woodtli
Stadtschreiber a.i.